

# Checkliste COVID-19-Schutzmaßnahmen auf Baustellen

Zur Eindämmung von COVID-19 (Coronavirus) sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verpflichtet, Maßnahmen am Arbeitsplatz umzusetzen. Diese Checkliste berücksichtigt die Sozialpartner-Vereinbarung vom 29.01.2021 sowie alle gesetzlichen Anpassungen bis inklusive 18.02.2021, welche als Mindeststandard auf Baustellen einzuhalten sind.

## Allgemeine COVID-19-Schutzmaßnahmen (gelten auch auf Baustellen!):

- Beim Betreten von Arbeitsorten zwischen Personen die nicht im gemeinsamen Haushalt leben ist prinzipiell ein Mindestabstand von zwei Metern und ein Mund- und Nasenschutz erforderlich.
- Diese Maßnahmen sind auch bei Baubesprechungen zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, Besprechungen wenn möglich an gut belüfteten Orten abzuhalten und möglichst kurz zu halten.
- Unter der Voraussetzung, dass technische Schutzmaßnahmen die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden, wie beim Arbeiten auf Baustellen, ist man von diesen Verpflichtungen befreit, wenn feste Teams gebildet werden. Empfehlung der AUVA: Teamgröße klein halten und trotzdem darauf achten, die Einsatzzeiten in denen der Mindestabstand nicht eingehalten wird gering gehalten werden.
- Hände regelmäßig gründlich waschen oder desinfizieren.
- Gesicht nicht mit den Händen berühren.
- In den gebeugten Ellbogen husten oder niesen oder in ein Taschentuch, das sofort entsorgt wird.

## Baustellenspezifische COVID-19-Schutzmaßnahmen

### Schutz von Risikogruppen

Als Risikogruppe bzgl. COVID-19-Erkrankungen gelten z. B. Personen mit Immunsupprimierung oder mit Vorerkrankungen wie Diabetes (Details dazu siehe z.B. Website der AGES <https://www.ages.at/themen/krankheitserreger/coronavirus/>).

#### Prüfen Sie folgende Punkte

ja

#### **Sind keine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die einer Risikogruppe angehören, in Bereichen mit erhöhtem Ansteckungsrisiko eingesetzt (Arbeiten, bei denen der Mindestabstand von 2 m nicht eingehalten werden kann)?**

*Beurteilung und Zuordnung der individuellen Risikosituation nach ASVG § 735 und gegebenenfalls Ausstellung eines Attests durch den behandelnden Arzt. Legt ein Betroffener seinem Arbeitgeber das COVID-19-Risiko-Attest vor, hat er Anspruch auf Dienstfreistellung, außer*

1. *der Betroffene kann seine Arbeitsleistung in der Wohnung erbringen (Homeoffice) oder*
2. *die Bedingungen für die Erbringung seiner Arbeitsleistung in der Arbeitsstätte können durch geeignete Maßnahmen so gestaltet werden, dass eine Ansteckung mit COVID-19 mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen ist; dabei sind auch Maßnahmen für den Arbeitsweg mit einzubeziehen.*

*Zur Beurteilung der Maßnahmen, ob eine Ansteckung mit COVID-19 mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen ist, können Arbeitsmedizinerinnen bzw. Arbeitsmediziner herangezogen werden.*

#### **Sind alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen darüber informiert, dass sie mit akuter Atemwegserkrankung zu Hause bleiben müssen?**

*Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen müssen zu Hause bleiben. Diese Schutzmaßnahme muss in den entsprechenden Sprachen allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen klar kommuniziert werden.*

### **Befinden sich auf der Baustelle kranke Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen?**

Entwickelt ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen, Atemnot oder besteht der Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung, sind sofort folgende Maßnahmen zu setzen:

- betroffene Person sofort mit FFP2-Atemschutzmaske ohne Ausatemventil ausstatten, von anderen Personen isolieren und auf weitere Anweisungen warten
- die Gesundheitshotline „1450“ anrufen und deren Anweisungen umsetzen
- Kontakt zur erkrankten Person auf ein Minimum reduzieren
- alle anderen Personen halten den Mindestabstand und Hygienemaßnahmen ein, bleiben aber am Arbeitsplatz
- alle Beteiligten informieren (Mitarbeiter/-innen, Leiharbeiter/-innen, Kunden/Kundinnen usw.)
- alle Personen eruiieren, die mit der betroffenen Person Kontakt hatten und Anweisungen der Gesundheitsbehörde befolgen
- alle von der betroffenen Person verwendeten Arbeitsmittel (Werkzeuge, Tischflächen, Telefon, Türschnallen usw.) desinfizieren

## **Einhalten des Mindestabstands**

**Grundregel: Es ist ein Mindestabstand von 2 m zwischen Personen einzuhalten.**

**Prüfen Sie folgende Punkte:**

ja

### **Halten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen immer den Mindestabstand voneinander ein?**

Es ist prinzipiell der Mindestabstand von 2 m zwischen Personen einzuhalten. Dort wo dies nicht möglich ist, sind Ersatzmaßnahmen einzuhalten. Es wird dringend empfohlen, diese Zeiten so kurz wie möglich zu halten.

### **Wird auf Verkehrswegen der Mindestabstand eingehalten?**

Bei der Nutzung von Verkehrswegen auf Baustellen ist die Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 2 m zwischen den Beschäftigten – zu minimieren.

## **Transport**

**Prüfen Sie folgende Punkte:**

ja

### **Werden bei Fahrgemeinschaften und beim Baustellenverkehr Maßnahmen umgesetzt?**

Allgemein gilt bei Fahrgemeinschaften in Fahrzeugen für Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, die Verwendung von FFP2-Atemschutzmasken und zusätzlich die Beschränkung, dass in jeder Sitzreihe des Fahrzeuges einschließlich des Lenkers bzw. der Lenkerin nur zwei Personen befördert werden dürfen. Bei Personentransporten auf der Baustelle, die nicht in Fahrzeugen stattfinden, wie z. B. der Transport in Arbeitsmitteln zum Heben von Personen, sind sinngemäß die gleichen Schutzmaßnahmen wie in geschlossenen Räumen anzuwenden.

## Reduktion der anwesenden Personen

Die Reduktion der gleichzeitig anwesenden Personen auf der Baustelle sowie die zeitliche Staffelung oder örtliche Trennung von Arbeiten, Pausen etc. trägt zur Einhaltung der Mindestabstände zwischen allen Beschäftigten bei.

### Prüfen Sie folgende Punkte:

ja

#### Werden Arbeiten soweit technisch möglich zeitversetzt oder örtlich getrennt ausgeführt?

*So kann der Kontakt zwischen Personen generell möglichst vermieden werden.*

#### Werden Arbeitsbereiche und Arbeitsplätze von verschiedenen Gewerken durch Anordnung im SiGe-Plan bzw. § 8 ASchG möglichst voneinander getrennt?

*Ist kein SiGe-Plan vorhanden, müssen die Arbeitsverfahren entsprechend der technischen Möglichkeiten so geplant werden, dass die Anzahl der gleichzeitig an einem Ort arbeitenden Beschäftigten möglichst gering ist.*

#### Werden Aufenthaltsbereiche zeitlich getrennt benutzt bzw. können sie örtlich getrennt werden, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann? Z. B.

- beim Umkleiden (zu Arbeitsbeginn und -ende)
- zu Pausenzeiten (bei der Frühstücks-, Mittagspause zum Essen und Trinken)

#### Sind Schlafräume mit max. einer Person belegt?

*Hinweis: Die regelmäßige Desinfektion von Quartieren und ggf. Schlafräumen ist zu gewährleisten!*

## Hygienemaßnahmen

Auf Baustellen müssen zur Einhaltung der Arbeitshygiene sanitäre Maßnahmen gemäß § 34 und § 35 BauV getroffen werden. Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen zu setzen:

### Prüfen Sie folgende Punkte:

ja

#### Steht fließendes Wasser für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bereit?

*Empfehlung der AUVA: fließendes, warmes Wasser, Flüssigseife und Einweghandtücher – der Nachschub ist sicherzustellen*

#### Werden sanitäre und soziale Einrichtungen auf der Baustelle in kurzen Intervallen (z. B. nach jeder Pause bzw. bei gestaffelten Pausen auch dazwischen) desinfiziert?

*Dazu zählen: WC, Waschgelegenheiten, Aufenthaltscontainer (vor allem Tischplatten, Stühle, Armaturen und Türgriffe)*

#### Werden Quartiere und gegebenenfalls Schlafräume regelmäßig desinfiziert?

#### Verwenden alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ihr eigenes Geschirr und ihre eigenen Utensilien und teilen sie diese nicht mit anderen Personen?

*Dazu zählen z.B.: Trinkflaschen, Tassen und Gläser, Essgeschirr und Besteck.*

#### Werden Fahrzeuge, Baumaschinen, Werkzeuge vor der Verwendung durch anderes Personal desinfiziert? (Insbesondere Kontaktflächen wie: Haltegriffe, Schaltknäuf, Lenkrad, Handbremse, Türgriffe, Armaturen etc.)

*Hinweis: Ist im Einzelfall eine Desinfektion nicht möglich, sind alternativ Handschuhe zu verwenden.*

## Vorgaben für Bauarbeiten bei Unterschreitung des Schutzabstandes

Unter der Voraussetzung, dass technische Schutzmaßnahmen die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden – wie beim Arbeiten auf Baustellen – ist man von der Verpflichtung den Mindestabstand von zwei Metern einzuhalten und einen Mund- Nasen-Schutz zu verwenden befreit, wenn feste Teams gebildet werden. Empfehlung der AUVA: Teamgröße klein halten und trotzdem darauf achten, dass die Zeiten, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten wird, gering sind.

Prüfen Sie folgende Punkte:

ja

Bei Arbeiten, bei denen der Mindestabstand von zwei Metern nicht eingehalten werden kann, wird empfohlen, dass alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske tragen. In geschlossenen Räumen ist auf einen ausreichenden Luftaustausch zu achten.

Bei Kundenkontakt sind immer FFP2-Atemschutzmasken ohne Ausatemventil zu tragen.

Im Falle von Arbeiten in Behältern und in sonstigen Bereichen, wo der Austausch mit der Umgebungsluft nicht garantiert werden kann, muss in jedem Fall umgebungsluftunabhängiger (schwerer) Atemschutz zum Einsatz kommen.

## Bauarbeitenkoordination (SiGe-Plan)

Prüfen Sie folgende Punkte:

ja

Gemäß § 7 BauKG ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen. Der Baustellenkoordinator/die Baustellenkoordinatorin ist verpflichtet, den SiGe-Plan im Hinblick auf COVID-19 zu adaptieren, dazu zählen:

- größtmögliche zeitliche oder örtliche Entflechtung der gleichzeitig durchzuführenden Arbeiten
- Ausgestaltung, Benutzung und Organisation der gemeinsamen sanitären Einrichtungen in Bezug auf die neuen Erfordernisse definieren
- Organisation des Besprechungswesens
- Prüfung der Auswirkungen von Schutzmaßnahmen durch COVID-19 auf die sonstigen kollektiven Schutzmaßnahmen
- Schutz vor Dritten
- Desinfektions- und Reinigungsmaßnahmen, Nachschub gewährleisten!
- Maßnahmenplan bei COVID-19-Erkrankungen
- Schutzmaßnahmen beim Stilllegen von einzelnen Arbeitsbereichen
- Prozedere Baustellenanlieferungen.

Bei Baustellen ohne SiGe-Plan sind die in diesem Punkt angeführten Maßnahmen im Sinne des § 4 BauKG vom Bauherrn zu setzen.